

Zwölf allgemeine Grundsätze für eine langfristig ökologische und ökonomische Waldbewirtschaftung der Wälder in Niedersachsen, insbesondere für den öffentlichen Wald

1. Grundsatz: Bodenschutz und Wasserhaushalt

Der Waldboden ist ein nichtregenerierbares Naturgut. Die Erhaltung von natürlichen Böden mit noch ungeschädigter Struktur und intaktem Wasserhaushalt hat deshalb Priorität. Seltene Böden sind besonders zu schützen. Waldböden dürfen nicht durch künftige Erschließungs-, Entwässerungs- und Düngungsmaßnahmen oder andere betriebstechnische Eingriffe geschädigt werden.

Dauerhafte Entwässerungsmaßnahmen von Feuchtstandorten sind nicht zulässig. Bei der Baumartenwahl sind heimische Bäume, die hohe Grundwasserneubildungsraten bedingen, zu bevorzugen, insbesondere in Regionen mit Problemen in Hinblick auf schwindende Grundwasserstände.

Der Hochwasserabfluss im Wald und der Eintrag von Sedimenten und Feinreisig in Fließgewässer wurde und wird durch Anlage von Rückegassen, Forstwegen und Entwässerungsgräben und durch den Ausbau von Fließgewässern gegenüber natürlichen Verhältnissen erhöht. Die Erschließung ist deshalb zu reduzieren, Wegeseitengräben sollten vermehrt der Retention dienen, Entwässerungsgräben sind zurückzubauen und natürliche Fließgewässer sind zu renaturieren.

Gestörte oder geschädigte Böden sind bestmöglich wieder herzustellen, soweit keine anderen ökologischen oder landschaftshistorischen Belange entgegenstehen. Moore sind so weit wie möglich zu regenerieren.

Die dauerhafte Veränderung des Wasser- und Nährstoffhaushaltes der Waldböden sowie deren natürliche Bodenstruktur durch mechanische Bearbeitung ist unzulässig. Abweichungen bedürfen einer besonderen Begründung und Genehmigung im Einzelfall.

Eine Vollbaumnutzung, bei der das Astreisig mit verwertet wird, entzieht den Böden Nährstoffe, die durch geologische Prozesse nicht zeitgleich nachgeschaffen werden, führt zu einer negativen Stoffbilanz, verletzt dadurch den Grundsatz der Bodennachhaltigkeit und ist ebenfalls unzulässig.

Schwerwiegende Bodenschäden sind auch auf Rückegassen nicht hinnehmbar. Das Problem hat sich auf Grund der Tendenz zu schwereren und immer leistungsfähigeren Maschinen, aber auch durch das Streben nach Kostenminimierung deutschlandweit verschärft.

Dauerhaft geschädigte Böden auf über 10 % der Waldbodenfläche sind nicht zulässig. Das entspricht einem einzuhaltenden Mindestabstand der Rücke/Bringungsgassen von mindestens 40 Metern bei einer Breite von höchstens 4 Metern. Auch die Rückegassen sind nur so zu befahren, dass tiefe Gleisbildung und flächige Bodenverdichtung vermieden werden.

Bringungsgassen sind einzumessen, dauerhaft zu markieren und in Karten festzuhalten. Eine flächenhafte Befahrung außerhalb der Rückegassen ist verboten. Quellbereiche, Bäche, temporäre Gewässer, bachbegleitende Auwälder und andere Feuchtstandorte dürfen nicht befahren werden.

Die Nichtbeachtung des Bodenschutzes zur Verbesserung des monetären Ergebnisses einer Maßnahme ist unzulässig.

2. Grundsatz: Standortheimische und standortgerechte Baumartenwahl

Der entscheidende Grundsatz ökogerechter Waldbewirtschaftung bleibt die Abkehr vom Prinzip des schlagweisen Hochwaldes. Stattdessen ist der Wald als schlagfreier Hochwald zu bewirtschaften, der langfristig zum Dauerwald führt.

Wälder, die noch über ein hohes Naturnähepotenzial und eine standortheimische Baumartenbestockung verfügen, sind ohne künstliche Baumartenveränderung kahlschlagfrei zu naturnahen Wäldern weiterzuentwickeln und als entsprechende WET in den Waldentwicklungsplanungen festzuschreiben. Das gleiche Entwicklungsziel gilt für die naturfernen Nadelholzbestände.

Auf Waldflächen mit naturnaher Baumartenzusammensetzung, insbesondere FFH-Lebensraumtypen, werden keine lebensraumuntypischen Baumarten neu eingebracht.

3. Grundsatz: Laubwald- und Mischwaldvermehrung

Das langfristige waldbauliche Ziel im Landeswald ist die Erhöhung des Anteils standortheimischer Laubbaumarten auf 65 % und die entsprechende

Verringerung des Nadelbaumanteils auf 35 % an der bestockten Fläche. Vorrangig ist naturnaher Laubwald zu entwickeln. In Laub-Nadel-Mischbeständen ist ein ökologisch wirksamer Laubholzanteil in allen Altersphasen sicher zu stellen und ggf. bei der Kulturbegründung so zu berücksichtigen, dass er einer naturnahen Struktur möglichst nahe kommt. Wo die Buche potenziell natürlich an den standortheimischen Waldgesellschaften beteiligt ist, ist sie mit Ausnahme von LRT der Eichenwälder zu beteiligen.

Unter den Bedingungen des Klimawandels, kommen Kiefer und Eiche sowie auf reichen Standorten einige heimische Edellaubholzarten (Ahorn, Linde usw.) als klimastabile heimische Baumarten mit mehr oder weniger ausgeprägtem Pioniercharakter künftig in ökologisch verträglicher Mischung mit Laubbaumarten auch auf bisher nicht zugewiesenen Standorten wachsende Bedeutung zu.

4. Grundsatz: Ökologische Zuträglichkeit

Die große geologische und klimatische Vielfalt europäischer Landschaften hat zu einer hohen Standortvielfalt geführt. Standortheimische Baumarten haben im Laufe der Evolution ihre ökologische Eignung und Resilienz unter wechselnden klimatischen Bedingungen bewiesen.

Bei nicht heimischen Arten ist nicht sicher, ob sie in die Komplexität heimischer naturnaher Waldökosysteme störungsfrei integriert werden können.

Die Beteiligung nicht heimischer Baumarten an der Entwicklung von Mischbeständen ist unter besonderer Beachtung des Vorsorgegrundsatzes nur dann begrenzt zulässig, wenn diese die naturnahen Waldökosysteme in ihren Funktionen, Leistungsfähigkeit, Stabilität und Elastizität nach gesichertem Stand der Wissenschaft nicht beeinträchtigen.

In FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten und Waldschutzgebieten gemäß LÖWE ist die Einbringung nicht heimischer Baumarten unzulässig.

Pionierbestockungen mit einheimischen Laubpioniergehölzen aus Naturverjüngung sind in größerem Umfang zu erhalten und zu integrieren.

5. Grundsatz: Verbesserung des Waldgefüges

Der überwiegende Anteil der Wälder in Deutschland ist mit naturfernen, meist gleichaltrigen ein- oder zweischichtigen Reinbeständen bestockt. Auch die heute bereits zweischichtigen Wälder werden sich überwiegend zu nicht zielgerechten Altersklassenwäldern entwickeln.

Ihr Umbau zu naturnahen Wäldern ist nur über lange Entwicklungsphasen von der Dauer einer Baumgeneration bis teilweise eines Waldzyklus möglich. Um die zeitlichen Übergänge der Entwicklung von Altersklassenwäldern zu ungleichaltrigen Dauerwäldern so kurz wie möglich zu gestalten, sind die Altersphasen so zu strecken, dass ein Bestockungsgrad von 0,6 nicht unterschritten wird. Nur so werden auch waldklimatische und ökologische Schutzziele auf gleicher Fläche zielgerecht berücksichtigt.

Naturnah aufgebaute Wirtschaftswälder bestehen aus einem räumlich und zeitlich ständig wechselnden Mosaik von Strukturelementen, die teilweise auch größere einheitliche Flächenanteile beinhalten können und gleichzeitig unterschiedliche Lebensräume als Voraussetzung für eine hohe Biodiversität und Artenvielfalt darstellen. Sie befriedigen die ästhetischen Ansprüche der Menschen an das, was gemeinhin unter Natur verstanden wird.

6. Grundsatz: Bevorzugung natürlicher Waldverjüngung

Ein Waldbau, der das Ziel von Naturnähe auf der gesamten Waldfläche verfolgt, beachtet ökologische Gesetzmäßigkeiten und nutzt biologische und ökosystemare Prozesse. Die Naturverjüngung der standortgerechten und genetisch geeigneten Baumarten hat Vorrang vor anderen Verjüngungsverfahren, sofern sie bereits nach Art und Mischunganteil dem Entwicklungsziel entsprechen oder ihm nahe kommen.

Auch im naturnahen Wirtschaftswald kommt daher dem Schutz der im Wald ablaufenden Prozesse im Sinne einer biologischen Rationalisierung forstbetrieblicher Abläufe eine entscheidende Bedeutung zu, was auch dem Gebot der Wirtschaftlichkeit der einzusetzenden Mittel entspricht.

Bei ökogerechter einzelbaum-, trupp- (0,01 - 0,03 ha) oder gruppenweiser (0,04 - 0,1 ha) Zielstärkennutzung folgt die Verjüngung der Nutzung in Lücken, Löchern oder kleinen Flächen. Auch Lichtbaumarten wie Eichen und Kiefern lassen sich

in Löchern 0,1 bis 0,3 ha sicher durch Pflanzung begründen. Deshalb sind Kahlschläge (0,3 bis 0,5 ha) weitgehend zu vermeiden und über 0,5 ha verboten.

Verfrühte Auflichtungen des Oberbestandes und Voranbauten oder Nachanbauten, die ein vorzeitiges Auflichten des Oberbestandes erforderlich machen, sind nur zulässig, wenn die Bestände infolge erheblicher Schädigung dringend umwandlungsbedürftig sind.

Dabei ist es aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen nicht angemessen, einzelne Löcher in jedem Fall wieder zu bepflanzen. Vor allem auf wenig produktiven Standorten sind Lücken in der Regel der Sukzession über Pionierwaldformen zu überlassen.

Die Planung und Gestaltung des Waldumbaus erfolgt daher nach den Verfahrensgrundsätzen: keine Hiebsoffer im Oberbestand; falls notwendig, allenfalls moderate Förderung des Nachwuchses, kahlschlagfrei, keine Arrondierung von Schadflächen, Einbeziehung übernahmewürdiger Sukzession, keine erneute flächige Homogenisierung.

Waldränder sind als Grenzlinien im Übergang zu Offenlandschaften von hoher Bedeutung für Biodiversität und Artenvielfalt. Sie erfüllen auch wichtige waldklimatische Funktionen. Ihre Gestaltung ist deshalb auf die Optimierung dieser Klima- und Naturschutzziele auszurichten.

7. Grundsatz: Sicherung der biologischen Vielfalt

Eine Entwicklung naturnaher Wirtschaftswälder erfordert sowohl eine Orientierung an Naturwäldern, als auch einer dem natürlichen Entwicklungspotenzial des aktuellen Biotops entsprechenden Vegetation.

Im Wirtschaftswald muss es das Ziel sein, Baumartenzyklen und Sukzessionsmosaike mit ihren phasentypischen Strukturen auf ganzer Fläche zu erhalten und ihre dynamischen Veränderungen zuzulassen, auch wenn sie sich nicht ungestört entwickeln können.

Dem gesetzlichen Biotop- und Artenschutz kommt jedoch im Wirtschaftswald die gleiche vorrangige Bedeutung zu, wie in Schutzgebieten und ist vorbildlich zu beachten.

Er ist im Landeswald durch Handlungsanweisungen (Hinweise, Merkblätter etc.) näher zu bestimmen und setzt hinreichende Artenkenntnisse der Mitarbeiter voraus.

Bei der selektiven Nutzung des Waldes sind auch außerhalb des Schutzgebietes in ganzflächiger Verteilung mindestens 5 möglichst alte und starke Bäume pro Hektar als Habitatbäume oder Habitatbaumanwärter einzeln, jedoch vorrangig in Gruppen oder Kleinflächen dauerhaft zu erhalten, um Lebensraum für Tiere und Pflanzen der Alterungs- und Zerfallsphasen des Waldes dauerhaft zu sichern (Baumhöhlenbewohner, Insekten, Pilze, Moose, Flechten u.a.m.).

Diese Bedingungen sind auf großen Flächenanteilen naturferner Waldphasen nicht mehr gegeben. Als Ausgleich sind alle Bäume in Habitatqualität oder von besonderer Eigenart und Schönheit, insbesondere mit einem BHD > 80 cm (Altbäume) oder einem Alter >200 Jahre (Baumveteranen) nicht zu nutzen. Sie sind dauerhaft kenntlich zu machen.

Horst- und Höhlenbäume sind von der Holznutzung ausgenommen. Stehendes starkes Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe darf nicht genutzt werden. In Beständen über 100 Jahre ist eine Menge von 5 Totholzbäumen pro Hektar eine Mindestzahl. Liegendes starkes Bruch- und Totholz ist zu belassen. Starke Kronen geernteter Bäume verbleiben ungenutzt in den Beständen, solange der Totholzanteil von 40 m² pro Hektar nicht erreicht ist.

8. Grundsatz: Aufbau eines Netzes von Waldschutzgebieten

Für die Ausweisung von Schutzgebieten nach BNatSchG, Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten des Netzes Natura 2000 gelten die gesetzlichen Bestimmungen und das europäische Recht. Für die FFH-Lebensraumtypen und Arten der Anhanglisten (I VS-RL, II und IV FFH-RL) ist ein hervorragender und optimaler Erhaltungszustand von Lebensräumen und Populationen zu verfolgen und deren Bestimmung in den Naturschutzgebietsverordnungen sowie Bewirtschaftungsplänen einvernehmlich mit Naturschutzbehörden und den beteiligten anerkannten Naturschutzverbänden festzulegen. Durch die Bewirtschaftung darf kein Parameter des Erhaltungszustands in einem Natura-2000-Gebiet verschlechtert werden.

Im Landeswald Niedersachsens wird im Rahmen der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesrepublik Deutschland (NBS) bis zum Jahr 2020 eine natürliche holznutzungsfreie Waldentwicklung auf 10 % der Waldfläche festgelegt. Wälder mit natürlicher Entwicklung in unterschiedlicher Größe werden als Kernzonen in ein großräumiges und differenziertes Waldschutzgebietssystem integriert, das auch Puffer- und Vernetzungsfunktionen übernimmt. Neben diesen Naturwäldern wird das bestehende LÖWE-Waldschutzgebietskonzept mit den Waldschutzgebieten der Kategorien NWW, LW, KW ... erhalten und weiterentwickelt. Kulturhistorische Nutzungsformen wie insbesondere Mittel- und Hutewälder werden durch entsprechende, aber aufgrund heutiger Naturschutzkriterien modifizierte, Nutzung dauerhaft erhalten, insbesondere zur Sicherung der Habitatkontinuität der daran angepassten Arten und Biozöosen.

9. Grundsatz: Gewährleistung besonderer Waldfunktionen

Wasser-, Boden-, Klima-, Sicht-, Immissions-, Lärm- und Biotopschutz werden durch eine naturnahe Waldentwicklung weitgehend sicher gestellt. Jeweils besonders zu entwickelnde Schwerpunkte ergeben sich vor allem aus den rechtlichen Anforderungen der Raumordnung, des Naturschutzes sowie des Wasser- und Bodenschutzes.

Schutzfunktionen dürfen durch Sozialfunktionen nicht gefährdet werden.

10. Grundsatz: Ökologischer Waldschutz

In naturnah aufgebauten standortheimischen Wäldern erübrigen sich Waldschutzmaßnahmen weitgehend.

In der Übergangsphase sind biologische Waldschutzmaßnahmen anzuwenden.

Der Einsatz ökosystemfremder Stoffe zur Abwehr von existenziellen Gefährdungen ganzer Waldgebiete ist nur in begründeten Ausnahmen dann zulässig, wenn nach dem gesicherten Stand der Wissenschaft lokal oder durch Ferndrift bewirkte Auswirkungen auf Ökosysteme, Boden und Wasser auszuschließen sind.

11. Grundsatz: Wald vor Wild

Heimische Wildarten in Populationsgrößen, die das Ökosystem der gesamten Landschaft nicht negativ verändern, sind integrativer Teil naturnaher Wälder.

Die naturnahe Waldentwicklung darf durch unangepasste Wildbestände nicht gefährdet werden. Deshalb sind Schalenwildbestände so zu regulieren, dass die Entwicklung des Waldes zu höherer biologischer Vielfalt und Naturnähe auch ohne Zaunschutzmaßnahmen nicht behindert wird.

12. Grundsatz: Einsatz der Forsttechnik

Naturnahe Wälder erfüllen nicht nur bestmöglich ökosystemare Leistungen. Sie erfüllen ebenfalls ihre Nutzfunktion auf die wirtschaftlichste Weise. Die biologische Rationalisierung minimiert sowohl Eingriffe in das Ökosystem, als auch Kosten von Maßnahmen der Bestandespflege und Waldneubegründungen.

Die Forsttechnik hat sich an den ökologischen Erfordernissen und am Vermeidungsprinzip auszurichten.

Wo unvermeidbar, sind technische Verfahren anzuwenden, die für Boden- und Wasserhaushalt sowie Struktur und Biodiversität der Waldbestände den geringstmöglichen Eingriff bewirken.

Arbeitsleitung und Koordination:

Karl-Friedrich Weber

Waldpolitischer Sprecher des BUND Niedersachsen

privat:

Ackerwinkel 5

38154 Königslutter

05353 3409

0171 893 8311

kweberbund@aol.com